

Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 25.04.2019 (PatVR-RL 2018)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 22.10.2021 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 25.04.2019 (PatVR-RL 2018)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 22.10.2021 (PatVR-RL 2018)“**

2. Punkt. 6.2. lautet:

*„Die Abfrage des PatVR durch den Notar erstreckt sich auf seine sämtlichen Registrierungen im PatVR, die nicht gelöscht wurden.“*

19. Nach Punkt 11.2. wird folgender Punkt angefügt:

*„11.3. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22.10.2021 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“*

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 23.11.2021 und bekanntgemacht in der NZ 2022, S. 57 (Ausgabe Jänner 2022).]*